

Ruhezeiten gemäß Punkt 6.4 der aktuellen Rahmengenordnung Sachsen-Anhalt:

„Der Pächter, seine Angehörigen und die von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn unzumutbare Geräuschbelästigung ist zu unterlassen [...],“

Die Ruhezeiten gelten vom 01.04. bis 31.10. des Jahres.
An Feiertagen gilt generell Ruhe.

Lärmintensive Arbeiten sind in diesem Zeitraum zu folgenden Zeiten erlaubt:

Montag – Freitag:

08:00 – 13:00 Uhr

15:00 – 19:00 Uhr

Nachtruhe:

22:00 – 06:00 Uhr

Samstag:

09:00 – 13:00 Uhr

15:00 – 19:00 Uhr

Nachtruhe:

22:00 – 08:00 Uhr

Sonntag:

10:00 – 12:00 Uhr

Nachtruhe:

22:00 – 06:00 Uhr

Der Vorstand

